



Jährliche Reiseversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 10.2022

1. Informationen an die Versicherungsnehmer	2
2. Übersicht über die Versicherungsleistungen	4
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Jährliche Reiseversicherung	5
3.2. Annullation und Abbruch	9
1. Annullationskosten.....	9
2. Zusätzliche Kosten für die Rückkehr	9
3. Unvorhersehbare Ausgaben.....	9
4. Zusätzliche Kosten	10
3.3. Medizinische Assistance.....	11
1. Suche & Rettung.....	11
2. Notfalltransport.....	11
3. Rückführung des Versicherten.....	11
4. Heilungskosten.....	12
5. Unvorhersehbare Ausgaben des Versicherten	13
6. Unvorhersehbare Ausgaben der Begleitperson.....	13
7. Ersatzreise	13
8. Assistance für Minderjährige.....	13
9. Besuchskosten	14
3.4. Gepäck.....	15
1. Gepäckverspätung	15
2. Gepäckbeschädigung	15
3.5. Haustiere.....	17
1. Annullationskosten.....	17
2. Unvorhersehbare Ausgaben.....	17
3.6. Concierge-Service	18
3.7. Dienstleistungen	19
1. Reisevorbereitung	19
2. Assistance während der Reise.....	19
3. Medizinische Assistance während der Reise	19



1. Informationen an die Versicherungsnehmer

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, sind ausschliesslich die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis zum Bearbeiten von Personendaten (zusammen der Versicherungsvertrag) massgeblich.

Versicherungsunternehmen

Mit Ausnahme der Fälle, die nachstehend identifiziert werden können, ist das Versicherungsunternehmen Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird.

Versicherte Personen

Jährliche Reiseversicherung – individuell:

Die Jährliche Reiseversicherung deckt die in der Police genannte Person (nachstehend je nach Fall Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt). Ein minderjähriges Kind, das dem Versicherungsnehmer während der Reise anvertraut wurde, ist ebenfalls versichert, wenn die Eltern des minderjährigen Kindes nicht an der Reise teilnehmen.

Jährliche Reiseversicherung – Familie:

Versichert sind bei Abschluss einer Familienversicherung der Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt lebenden Personen, seine Kinder, die nicht mit ihm im selben Haushalt leben, sowie die minderjährigen Kinder, die ihm während der Reise anvertraut wurden, wenn die Eltern der minderjährigen Kinder nicht an der Reise teilnehmen.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen zum Zeitpunkt des Eintretens eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer

geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

Dauer und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadensversicherung für alle Leistungen.

Die Jährliche Reiseversicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten der versicherten Person und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Auskunftspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen



und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln

- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

Wesentliche Ausschlussfälle

Die Versicherung deckt keine Ereignisse:

- Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder der Buchung der Reise bereits eingetreten oder bekannt waren, oder im Falle einer Krankheit, die bei einer ärztlichen Untersuchung hätte diagnostiziert werden können
- Infolge von Krankheiten und Unfällen, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nicht von einem Arzt festgestellt und durch ein ärztliches Attest belegt wurden
- Die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherten oder als Folge einer Verletzung der üblichen Sorgfaltspflicht verursacht wurden
- Die infolge einer Entscheidung der öffentlichen Behörden eintreten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB geregelt.

Höhe der Prämie

Die Prämie wird vom Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrags entrichtet. Der Betrag hängt von den versicherten Risiken und dem vereinbarten Versicherungsschutz ab. Die Prämie geht aus der Versicherungspolice hervor.

Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter online-services.europ-assistance.ch/deatenschutzerklaerung jederzeit abrufbar.



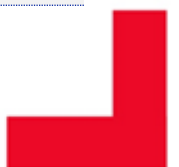


2. Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherungs- und Assistenzleistungen		Versicherungshöchstsummen	
		Essential	Comfort
Annullation & Abbruch			
Versicherung – Individuell:	Pro Ereignis	CHF 50'000	CHF 50'000
Versicherung – Familie	Pro Ereignis	CHF 100'000	CHF 100'000
Annullationskosten			
Abgesagte oder verspätete Abreise		Arrangementpreis*	Arrangementpreis*
Vorzeitige oder verspätete Rückkehr		Arrangementpreis*	Arrangementpreis*
Temporäre Rückkehr		-	Arrangementpreis*
Zusätzliche Kosten für die Rückkehr			
Abgesagte oder verspätete Abreise	Pro Person	CHF 2'000	CHF 2'000
Vorzeitige oder verspätete Rückkehr	Pro Person	CHF 2'000	CHF 2'000
Temporäre Rückkehr	Pro Person	-	CHF 2'000
Unvorhersehbare Ausgaben			
Abgesagte oder verspätete Abreise	Pro Person	CHF 2'000	CHF 2'000
Vorzeitige oder verspätete Rückkehr	Pro Person	CHF 2'000	CHF 2'000
Temporäre Rückkehr	Pro Person	-	CHF 2'000
Zusätzliche Kosten			
Während der Reise	Pro Ereignis	CHF 1'500	CHF 1'500
Medizinische Assistance			
Suche & Rettung	Pro Person	CHF 50'000 und unbegrenzt	CHF 50'000 und unbegrenzt
Notfalltransport	Pro Person	unbegrenzt	unbegrenzt
Heilungskosten	Pro Person	-	CHF 250'000
Rückführung des Versicherten	Pro Person	unbegrenzt	unbegrenzt
Unvorhersehbare Ausgaben des Versicherten	Pro Person	CHF 2'000	CHF 3'000
Unvorhersehbare Ausgaben der Begleitperson	Pro Person	CHF 1'000	CHF 1'000
Ersatzreise	Pro Ereignis		Arrangementpreis*
Assistance für Minderjährige	Pro Ereignis	unbegrenzt	unbegrenzt
Besuchskosten	Pro Ereignis	CHF 3'000	CHF 4'000
Gepäck			
Gepäckverspätung	Pro Person	-	CHF 1'000
Gepäckbeschädigung	Pro Periode**	-	CHF 5'000
Haustiere			
Annullationskosten			
Abgesagte oder verspätete Abreise	Pro Ereignis	-	Arrangementpreis*
Vorzeitige oder verspätete Rückkehr	Pro Ereignis	-	Arrangementpreis*
Unvorhersehbare Ausgaben			
Abgesagte oder verspätete Abreise		-	
Vorzeitige oder verspätete Rückkehr	Pro Ereignis	-	CHF 500
Concierge-Service			
		-	inbegriffen
Leistungen			
Reisevorbereitung			
Infoline & Travel Care		inbegriffen	inbegriffen
Assistance während der Reise		inbegriffen	inbegriffen
Medizinische Assistance während der Reise		inbegriffen	inbegriffen

* Arrangementpreis: Die Summe wird immer anteilig berechnet.

** pro Versicherungsperiode





3. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf den folgenden Seiten werden dargelegt:

- Zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Leistungen aus dem Produkt Jährliche Reiseversicherung
- Zweitens die besonderen Bestimmungen für bestimmte Leistungen.

Um den Umfang und die Modalitäten der Ausübung einer bestimmten Leistung zu erfahren, empfiehlt es sich, in der obigen Leistungsübersicht zu prüfen, ob sie im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist, und dann sowohl die gemeinsamen Bestimmungen als auch die besonderen Bestimmungen (falls zutreffend) zur Kenntnis zu nehmen.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Jährliche Reiseversicherung

1. Versicherungsunternehmen

Mit Ausnahme der Fälle, die nachstehend identifiziert werden können, ist das Versicherungsunternehmen Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (genannt Europ Assistance oder Versicherer), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird.

3. Versicherte Personen

Jährliche Reiseversicherung – individuell:

Die Jährliche Reiseversicherung deckt die in der Police genannte Person (nachstehend je nach Fall Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt). Ein minderjähriges Kind, das dem Versicherungsnehmer während der Reise anvertraut wurde, ist ebenfalls versichert, wenn die Eltern des minderjährigen Kindes nicht an der Reise teilnehmen.

Jährliche Reiseversicherung – Familie:

Versichert sind bei Abschluss einer Familienversicherung der Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt lebenden Personen, seine Kinder, die nicht mit ihm im selben Haushalt leben, sowie die minderjährigen Kinder, die ihm während der Reise anvertraut wurden, wenn die Eltern der minderjährigen Kinder nicht an der Reise teilnehmen.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen zum Zeitpunkt des Eintretens eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

4. Dauer und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

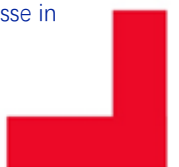
5. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadensversicherung für alle Leistungen.

Die Jährliche Reiseversicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten der versicherten Person und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit vorbehaltlich der unten beschriebenen Einschränkungen und Ausschlüsse in Bezug auf internationale Sanktionen.





7. Obliegenheiten des Versicherten

Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über jeden Wohnsitzwechsel zu informieren, und zwar spätestens 30 Tage nach der Änderung. Im Falle eines Wohnsitzwechsels in der Schweiz ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsschutz und die Prämie an die neuen Bedingungen anzupassen.

Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten, es sei denn, diese Veränderungen erscheinen zur Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse geboten.

Besondere, d. h. nicht in diesen AVB geregelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Kontaktdaten bei medizinischer Assistance

Der Versicherer steht dem Versicherten 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 96
E-Mail	help@europ-assistance.ch

Kontaktdaten im Schadenfall (ohne medizinische Assistance)

Der Versicherer ist für den Versicherten montags bis freitags von 8.30 bis 17.30 Uhr erreichbar.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 96
E-Mail	claims@europ-assistance.ch
Website	online-services-ch.eclaims.europ-assistance.com
Postanschrift	Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 1260 Nyon - Schweiz

Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

8. Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden allgemeinen Ausschlüsse sind auf sämtliche Leistungen der Jährlichen Reiseversicherung anwendbar.

Die Versicherung deckt keine Ereignisse:

- Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder der Buchung der Reise bereits eingetreten oder bekannt waren, oder im Falle einer Krankheit, die bei einer ärztlichen Untersuchung hätte diagnostiziert werden können
- Deren Eintreten für den Versicherten zum Zeitpunkt der Reisebuchung offensichtlich war
- Infolge von Krankheiten und Unfällen, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nicht von einem Arzt festgestellt und durch ein ärztliches Attest belegt wurden
- Infolge von bereits bestehenden chronischen oder psychischen Erkrankungen. Für diese Ereignisse besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn es sich um eine akute, plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung handelt und wenn ein Arzt bescheinigt hat, dass der Versicherte reisefähig war oder wäre normalerweise reisefähig gewesen
- Die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherten verursacht wurden oder als Folge einer Verletzung der üblichen Sorgfaltspflicht oder infolge von Trunkenheit, Drogenkonsum, nicht ärztlich verordneten Medikamenten, Betäubungsmitteln und ähnlichen Produkten eintreten
- Infolge einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Behörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Infolge von Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland
- Infolge von Selbstmord, Selbstverstümmelung, deren Versuch oder Entführung
- Infolge von Krieg oder Terrorismus in der Schweiz



- Die während der aktiven Teilnahme des Versicherten an Streiks oder inneren Unruhen eintreten
- Die während der Teilnahme an Wettbewerben oder Trainings für Geschwindigkeit, Rallyes, Extremsportarten oder ähnlichen Veranstaltungen eintreten
- Die während der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten eintreten
- Die beim Fahren eines Kraftfahrzeugs oder Bootes unter Missachtung der Fahr- und Navigationsregeln eintreten
- Die bei der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch, diese zu begehen eintreten
- Infolge einer vollständigen/teilweisen Stornierung, einer Unterbrechung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter oder im Zusammenhang mit seiner Insolvenz
- Infolge eines Groundings der Fluggesellschaft
- Infolge eines Erdbebens in der Schweiz
- Die sich in einem Land oder einer Region ereignen, in das/die das EDA zum Zeitpunkt der Buchung oder Abreise von Reisen abräät
- Infolge ionisierender Strahlung, einschliesslich der Folgen der Transmutation von Atomen
- Die während einer Geschäftsreise auftreten.

Die Versicherung deckt keine Kosten:

- Die durch Massnahmen entstanden sind, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden
- Die durch Massnahmen entstanden sind, deren Kostenübernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer sonstigen Vorsorgeeinrichtung.

9. Begriffsdefinitionen

Unfall: Eine plötzliche, unbeabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Unfähigkeit zum Reisen verursacht.

Haustier: Nur Hunde und Katzen.

Aussergewöhnliche Umstände: Krieg, Aufruhr, zivile Unruhen, Revolutionen oder Revolten, Terroranschläge, Vergeltungsmassnahmen, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben im Ausland, Feuer, Naturereignisse (Hochwasser, Überschwemmungen, Stürme mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben), lokale Wetterbedingungen und Reiseziele, von denen das EDA

abräät. Die Periode für jedes Schadenfallereignis endet 14 Tage nach dem Eintritt des Ereignisses. Der Leistungsanspruch endet am 15. Tag nach dem Ereignis.

Reiseziele, von denen das EDA abräät: Reiseziele, von denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder eine offizielle Stelle eines Staates oder einer internationalen Organisation abgeraten hat. Eine offizielle Stelle muss aussergewöhnliche Ereignisse am Zielort auf der Reisedecke bestätigen.

Kind: Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht erwerbstätig ist (Lehrlinge und Studierende gelten nicht als Erwerbstätige).

Familie: Dazu gehören der Partner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Grosseltern, die Enkel, die Schwiegereltern des Versicherungsnehmers und die Kinder des Partners des Versicherungsnehmers.

Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und eine Unfähigkeit zum Reisen verursacht.

Schwere Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und einen Spitalaufenthalt von mindestens 7 Tagen erforderlich macht.

Öffentliche Verkehrsmittel: Fortbewegungsmittel, die nach einem Fahrplan regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein gültiger Fahrausweis erforderlich ist. Taxis, selbstständige Fahrer und Mietfahrzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

Begleitperson: Die einzige volljährige Person, die an derselben Reise wie die versicherte Person teilnimmt.

Angehörige: Familienmitglieder, Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben, enge Freunde und Personen, die für die Begleitung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, die nicht an der Reise teilnehmen.

Arrangementpreis: Der bereits gezahlte und nicht erstattungsfähige Betrag für die Reise und die Aktivitäten der versicherten Person.

Reise: Sie dauert maximal 365 Tage. Sie beginnt, sobald der Versicherte seinen Wohnsitz verlässt, und schliesst mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes oder eine Hin- und Rückfahrt in einer Entfernung von mehr als 30 km vom Wohnsitz ein. Er endet mit der Rückkehr zum Wohnsitz.

10. Internationale Sanktionen

Allgemeine Bestimmungen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in

Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweiz ausgesetzt sein könnte. Ausserdem leistet der Versicherer grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar.

Weitere Informationen sind verfügbar unter europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information.

Territoriale Ausschlussklausel

Europ Assistance garantiert ihre Deckung für die durch den Versicherungsvertrag abgedeckten Länder mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Belarus, Iran, das Krim Gebiet, Myanmar (Birma), Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela, das Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet und das Saporischschja Gebiet bezeichnet werden können.

Klausel für amerikanische Reisende

Europ Assistance kann den Versicherungsschutz für Versicherte, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten (US-Person) sind und nach Kuba reisen, nur dann gewähren, wenn die Reise den US-amerikanischen Gesetzen entspricht.

11. Haftungsausschluss

Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt.

Concierge Service

Aufgrund der Art der Leistung ist der Versicherer an eine Mittel- und nicht an eine Ergebnispflicht gebunden. Der Versicherer haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden und ganz allgemein nicht für die Folgen der folgenden Ereignisse:

- Handlungen oder Unterlassungen eines Drittanbieters oder Partnerunternehmens
- Verzögerungen, fehlerhafte Angaben, schlechte Qualität oder Mängel an den erworbenen Gegenstände bzw. Leistungen
- Unfähigkeit, das Drittanbieterunternehmen zu erreichen.

12. Bearbeiten von Personendaten

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter online-services.europ-assistance.ch/deatenschutzerklaerung jederzeit abrufbar.

13. Gerichtsstand

Diese Versicherung unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

14. Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.

3.2. Annullation und Abbruch

1. Annullationskosten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der nachfolgend genannten Ereignisses nicht in der Lage ist, seine Reise zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt anzutreten (**abgesagte oder verspätete Reise**), ihre Reise wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**) oder ihre Reise vorübergehend wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**temporäre Rückkehr**):

- Unfall, Krankheit, Verschwinden oder Tod des Versicherten
- Unfall, schwere Krankheit, Verschwinden oder Tod eines Angehörigen
- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der Person, die den Versicherten an seinem Arbeitsplatz vertritt
- Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder der Person, die den Versicherten an seinem Arbeitsplatz ersetzt, nach der Buchung der Reise
- Aussergewöhnliche Umstände
- Einbruch oder schwere Schäden am Wohnsitz des Versicherten infolge eines Naturereignisses, eines Brandes oder eines Wasserschadens
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Kreditkarte 24 Stunden vor Reiseantritt
- Verpasste Anschlüsse infolge eines Unfalls oder einer Panne des Privatfahrzeugs, des öffentlichen Verkehrsmittels oder Taxis, das zur Fahrt zum Abreiseort (Flughafen, Bahnhof, Hafen) dient.
- Verpasste Anschlüsse infolge einer Verspätung aufgrund eines Unfalls oder einer Panne des Privatfahrzeugs oder Taxis, das zur Fahrt zum Abreiseort (Flughafen, Bahnhof, Hafen) dient
- Plötzliche und unvorhersehbare Aufforderung zur Bürgerpflicht (Marschbefehl, auf Katastrophensituationen spezialisiertes Personal, Zeugenaussage).

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die tatsächlichen Kosten für die Annullation der Reise, der Miete von Gegenständen, der Aktivitäten sowie der Kurse/Ausbildung am Zielort bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Schlechte Genesung: Eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die bereits zum Zeitpunkt der Buchung des Ereignisses bestehen und am Beginn des Ereignisses nicht ausgeheilt sind.
- Verpasste Anschlüsse aufgrund von Kraftstoffmangel, mangelnder Instandhaltung oder Verlust/Defekt von Schlüsseln des Privatfahrzeugs oder Taxis
- Die Ereignisse «Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten» und «Verpasster Anschluss zum Ort des Reisebeginns» gelten nicht für Fälle vorzeitiger oder verspäteter Rückkehr sowie für Fälle temporärer Rückkehr.

2. Zusätzliche Kosten für die Rückkehr

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines unter Punkt 3.2.1 Annullationskosten versicherten und genannten Ereignisses nicht in der Lage ist, seine Reise zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt fortzusetzen (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**) oder seine Reise vorübergehend wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**temporäre Rückkehr**).

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer organisiert und trägt für den Versicherten die zusätzlichen Kosten für die Rückreise (per Bahn oder Linienflugzeug) bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag. Die Wahl des Transportmittels obliegt dem Versicherer.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die besonderen Ausschlüsse für die Deckung von Stornogebühren unter Punkt 3.2.1.

3. Unvorhersehbare Ausgaben

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines unter Punkt 3.2.1 Annullationskosten versicherten und genannten Ereignisses nicht in der Lage ist, seine Reise zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt fortzusetzen (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**) oder seine Reise vorübergehend wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**temporäre Rückkehr**).

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer trägt die unvorhersehbaren Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Transport (nicht im Zusammenhang mit der Rückkehr zum Wohnsitz) und Telefonkosten bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die besonderen Ausschlüsse für die Deckung von Stornogebühren unter Punkt 3.2.1.

4. Zusätzliche Kosten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht in der Lage ist, seine Reise wie ursprünglich geplant fortzusetzen:

- Um mehr als 3 Stunden verpasste Anschlüsse aufgrund einer Panne oder eines Verkehrsunfalls während einer Fahrt mit einem Taxi (oder einem selbstständigen Chauffeurdienst) oder öffentlichen Verkehrsmitteln
- Schäden an der Reiseunterkunft, die diese unbrauchbar machen
- Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von lebenswichtigen Medikamenten
- Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Reisedokumenten.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer trägt für den Versicherten die unvorhersehbaren Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Transport (nicht im Zusammenhang mit der Rückkehr an den Wohnsitz) und Telefonkosten bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung lebenswichtiger Medikamente übernimmt der Versicherer die Kosten für die Rücksendung der Medikamente, wenn diese am Zielort nicht verfügbar sind, bis zu einem Betrag von CHF 200 / pro Ereignis.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Ausschlüssen für die Deckung von Stornogebühren unter Punkt 3.2.1 gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Kosten für Medikamente.



3.3. Medizinische Assistance

1. Suche & Rettung

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte seine (bereits begonnene) Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen kann:

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikation, Verschwinden oder Tod des Versicherten.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten der Such- und Rettungsaktionen bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

Wenn der Versicherte offiziell als vermisst gemeldet wird, beteiligt sich der Versicherer an den Suchkosten, auch wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist, unabhängig vom Gesundheitszustand des Versicherten.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Im Falle einer Entführung erlischt die Deckung für die Suchkosten mit der Gewissheit, dass eine Entführung vorliegt.

2. Notfalltransport

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte seine Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen kann:

- Unfall, Krankheit oder Schwangerschaftskomplikation oder Tod des Versicherten, bei dem eine medizinische Notfallbehandlung angezeigt ist und von einem Arzt bestätigt wurde.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer organisiert und übernimmt nach Beschluss der Ärzte des Versicherers:

- Notfalltransport in die nächstgelegene Spitalabteilung, soweit möglich (per Krankenwagen, Zug, Linienflugzeug oder Sanitätsflugzeug).

Erkrankt oder verletzt sich der Versicherte während einer Reise, setzen sich die Ärzte des Versicherers mit dem Arzt vor Ort, eventuell dem behandelnden Arzt, in Verbindung, um über die beste Vorgehensweise im Interesse des Versicherten zu entscheiden.

Der Versicherer kann in keinem Fall die offiziellen Notfalleinrichtungen vor Ort wie Polizei oder Feuerwehr ersetzen. Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsbestimmungen sind bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Transports, die Wahl des verwendeten Transportmittels und des eventuellen Spitalortes ausschlaggebend.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Die Organisation und Kostenübernahme eines Transports für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern

3. Rückführung des Versicherten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte seine Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen kann:

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikation oder Tod des Versicherten, bei dem eine medizinische Notfallbehandlung nicht erforderlich ist.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer organisiert und übernimmt nach Beschluss der Ärzte des Versicherers:

- Die Rückreise zum Wohnsitz (mit dem Zug oder Linienflugzeug)

Sobald die Ärzte des Versicherers entscheiden, dass der Gesundheitszustand des Versicherten es ihm erlaubt, ohne ärztliche Aufsicht zu reisen, übernimmt und organisiert der Versicherer die Rückreise des Versicherten an seinen Wohnsitz. Dieser Transport kann nur mit vorheriger Zustimmung der Ärzte des Versicherers und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort durchgeführt werden. Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsbestimmungen sind bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Transports, die Wahl des verwendeten Transportmittels und des eventuellen Spitalortes ausschlaggebend.

Der Versicherer beteiligt sich in Höhe des in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrags.



Wenn der Versicherte während einer Reise verstirbt, organisiert und trägt der Versicherer den Transport der verstorbenen Person bis zum vereinbarten Bestattungsort in ihrem Wohnsitzland. Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für den Sarg und die Bestattung der verstorbenen Person bis zu einem Betrag von CHF 2'000.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die besonderen Ausschlüsse für die Deckung von Notfalltransporten unter Punkt 3.3.2.

4. Heilungskosten

Wenn der Versicherte während einer Reise schwer erkrankt oder verletzt wird, übernimmt der Versicherer subsidiär zu den gesetzlichen Sozialversicherungen des Wohnsitzlandes (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, Primärversicherungen usw.) und allfälligen Zusatzversicherungen die notfallmässige Spitalaufenthalte oder notfallmässige ambulante Behandlung, die von Letzteren nicht gedeckt sind und zu Lasten des Versicherten gehen, und zwar bis zur vereinbarten maximalen Versicherungssumme pro Person und pro Jahr.

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn bei einer Reise eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Unfall, Krankheit oder Schwangerschaftskomplikation oder Tod des Versicherten, bei dem eine medizinische Notfallbehandlung angezeigt ist und von einem Arzt bestätigt wurde.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer trägt folgende Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrag.

- Arzthonorare
- Ärztlich verordnete Arzneimittel und Transportkosten
- Dringende zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für einen Spitalaufenthalt, wenn der Versicherte nach gemeinsamer Absprache zwischen den Ärzten des Versicherers und dem behandelnden Arzt vor Ort für nicht transportfähig erklärt wird. Die Deckung der Spitalkosten endet an dem Tag, an dem der Versicherer in der Lage ist, den Transport zu veranlassen.

Wenn der Versicherte keinen Kranken- und/oder Unfallversicherungsschutz hat, erstattet der Versicherer nur 50 % der Kosten für einen Spitalaufenthalt oder eine ambulante Behandlung, sofern diese auf eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen sind, und zwar bis höchstens CHF 50'000 pro Person.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den besonderen Ausschlüssen für die Deckung von Notfalltransporten unter Punkt 3.3.2 gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Heilungskosten bzw. Spitalkosten im Zusammenhang mit einer Behandlung, die von dem Versicherten vor seiner Abreise diagnostiziert, geplant oder eingeleitet wurde
- Behandlung von Zahn- und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von dringenden zahnärztlichen Behandlungen
- Kosten für die Diagnose oder Behandlung einer bereits vor der Reise bekannten Schwangerschaft, mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen, und in jedem Fall die Kosten in Verbindung mit einer Schwangerschaft ab der 28. Schwangerschaftswoche
- Augenoptische Kosten (z. B. Brillen oder Kontaktlinsen)
- Kosten für medizinische Hilfsmittel und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen, Hörgeräte und orthopädische Prothesen)
- Kosten für eine Thermalkur
- Kosten für eine Reise in ein Erholungsheim
- Kosten für Rehabilitation, Physiotherapie, Chiropraktik
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen sowie Impfkosten
- Kosten für Gesundheits-Check-ups
- Kosten für medizinische oder paramedizinische Dienste sowie für den Kauf von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt wird
- Ärztliche Kontrolluntersuchungen und damit verbundene Kosten
- Kosten für medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder freiwilligen Schwangerschaftsabbruch
- Kosten des Selbstbehalts der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

4. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gelten die folgenden spezifischen Obliegenheiten:

- Sobald der Versicherte in sein Wohnsitzland zurückgekehrt ist, hat er alle notwendigen Massnahmen zur Einforderung der Heilungskosten bei seiner Kranken-/Unfallkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung einzuleiten
- Er muss dem Versicherer die Fotokopien der Behandlungsscheine und Originalabrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen vorlegen, welche die entstandenen Ausgaben und die erhaltenen Erstattungen belegen.

5. Unvorhersehbare Ausgaben des Versicherten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte seine Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen kann (vorzeitige oder verspätete Rückkehr):

- Unfall, Krankheit oder Schwangerschaftskomplikationen des Versicherten.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer trägt folgende Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrag.

- Unvorhersehbare Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung für den Versicherten.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den besonderen Ausschlüssen für die Deckung von Notfalltransporten unter Punkt 3.3.2 gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Für Unterkunft, Transport und Verpflegung der versicherten Person unter Abschnitt 3.2.3 geleistete Zahlungen werden abgezogen.

6. Unvorhersehbare Ausgaben der Begleitperson

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt der Begleitperson Versicherungsschutz, wenn sie selbst und der Versicherte die Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen können (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**):

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Todesfall des Versicherten

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer veranlasst und trägt folgende Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrag.

- Unvorhersehbare Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung für den Versicherten.

Der Transport der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Kranken oder Verletzten. Nach dem Ermessen des medizinischen Dienstes des Versicherers kann sich der Transport der Begleitperson von dem des kranken oder verletzten Versicherten unterscheiden.

7. Ersatzreise

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen, die unter Punkt 3.3.2. versichert sind und während der Reise eintreten, rückgeführt wird.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer entschädigt den rückgeführten Versicherten bis zur Höhe des Arrangementpreises oder des vor der Abreise gebuchten und bezahlten Reisepreises, und zwar höchstens bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den besonderen Ausschlüssen für die Deckung von Notfalltransporten unter Punkt 3.3.2 gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Der Ersatzreisedeckung greift, wenn die Rückführung gemäss Punkt 3.3.2 organisiert und vom Versicherer übernommen wurde
- Der Ersatzreisedeckung in Abschnitt 3.3.7 kann nicht mit dem Schutz für unvorhersehbare Ausgaben in Abschnitt 3.2.3 kumuliert werden. Der Versicherte kann wählen, welchen Versicherungsschutz er anwenden möchte, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

8. Assistance für Minderjährige

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn er die Reise aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht fortsetzen kann (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**) und eine Assistance für reisende Minderjährige erforderlich ist:

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Todesfall des Versicherten

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer veranlasst und trägt folgende Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrag.

- Unvorhersehbare Kosten für die Assistance durch eine natürliche Person (Reisebegleitung), um minderjährige Personen nach Hause zu transportieren.

9. Besuchskosten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt einer nicht begleitenden Person nach Wahl des Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, die/der sich auf einer Reise ereignet hat, mindestens 10 Tage bettlägerig ist (immobilisiert im Spital oder Hotel) und die Ärzte des Versicherers keinen Transport zum Wohnsitz empfehlen. Bei minderjährigen Versicherten gewährt der Versicherer Versicherungsschutz ab 5 Tagen Bettlägerigkeit.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer veranlasst und trägt folgende Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht in Punkt 2 angegebenen Betrag.

- Unvorhersehbare Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung der nicht begleitende Person.

3.4. Gepäck

Versicherte Gegenstände

Die persönlichen Gegenstände, die der Versicherte auf seine Reise mitgenommen hat oder die er einem öffentlichen Transportunternehmen anvertraut hat, mit dem er zu seinem Zielort reist.

Nicht versicherte Gegenstände

- Gegenstände, die Bestandteil eines Beförderungsvertrags sind
- Schmuck sowie alle Arten von Accessoires, Armbanduhr, Parfums, Kosmetika, Pelze, Kunst- oder Sammlerobjekte, Musikinstrumente, alkoholische Getränke, Tabakwaren, verderbliche Lebensmittel und Waffen
- Bargeld, Fahrkarten, Abonnements, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher und Edelmetalle
- Alle Arten von Software
- Gegenstände, die sich auf ihren eigenen Radachsen fortbewegen, sowie Fluggeräte einschliesslich Zubehör.

1. Gepäckverspätung

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt seinen Versicherungsschutz, wenn das Gepäck des Versicherten mindestens vier Stunden nach seiner Ankunft am Reisezielort eintrifft.

2. Versicherte Leistungen

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses erstattet der Versicherer die Kosten, die durch den Kauf von Kleidung und unentbehrlichen Hygieneartikeln entstehen in Höhe der in Punkt 2 angegebenen Beträge.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Kleidung und Hygieneartikel, die der Versicherte nach der Gepäcklieferung gekauft hat
- Die verspätete Gepäcklieferung bei der Rückreise des Versicherten
- Verspätungen infolge einer Beschlagnahme des Gepäcks des Versicherten durch Zoll-/Polizeibehörden.

4. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gelten die folgenden spezifischen Obliegenheiten:

- Melden der Störung bei der Gepäckbeförderung an den Dienstleister und Erstellen eines Berichts über das Ereignis.

2. Gepäckbeschädigung

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Verlust, Raub, Zerstörung oder Diebstahl von Gepäck während der Reise. Ebenfalls versichert sind die entstehenden Kosten, um einen Schaden im Rahmen eines versicherten Ereignisses zu mindern.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten bis zum Ersatzwert des versicherten Gegenstands, jedoch maximal bis zu den in der Leistungsübersicht in Abschnitt 2 angegebenen Beträgen.

Kann der Gegenstand nicht repariert werden, erstattet der Versicherer dem Versicherten den Ersatzwert des Gegenstands, jedoch maximal bis zu den in der Übersicht unter Punkt 2 angegebenen Beträgen. Der Versicherer wendet einen Selbstbehalt von CHF 200 an.

Abweichend von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit, das Pauschalssystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalssystem erfordert keine Kaufbelege, wendet keinen Selbstbehalt an und entschädigt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500/ pro Ereignis.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Das Pauschalssystem ist nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands) anwendbar.
- Schäden, die von dem Versicherten oder einem seiner Angehörigen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden
- Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Gegenstände an einem öffentlichen Ort ausserhalb der direkten Reichweite des Versicherten vergessen oder unbeaufsichtigt gelassen wurden
- Verlustschäden, die nicht vom Transportunternehmen verursacht werden, das der Versicherte für seine eigene Beförderung zum Zielort benutzt hat.
- Schäden infolge von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Zollbestimmungen, Beschlagnahme, Wegnahme oder Einbehaltung durch eine Regierung oder eine andere Behörde



- Schäden, die durch Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzer, Schrammen, Scheuerstellen, Beulen, Risse und Ablösungen jeglicher Art entstehen
- Schäden, die auf den Klima- und Temperatureinfluss zurückzuführen sind
- Schäden, die durch einen Diebstahl im Privat- oder Mietfahrzeug entstehen

4. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gelten die folgenden spezifischen Obliegenheiten:

- Meldung des Diebstahls oder Raubs bei der Polizei und Erstellen eines schriftlichen Berichts.
- Melden der Schäden am Gepäck an den Dienstleister und Erstellen eines schriftlichen Berichts.
- Übergabe der Originalkaufbelege (oder Garantieschein) an den Versicherer.



3.5. Haustiere

1. Annullationskosten

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der nachfolgend genannten Ereignisses nicht in der Lage ist, seine Reise zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt anzutreten (**abgesagte oder verspätete Reise**) oder die Reise wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**):

- Unfall, Krankheit oder Tod des Haustiers, des Versicherten oder der Begleitperson
- Unfall, Krankheit oder Tod des Haustiers, des Versicherten oder der Begleitperson
- Verschwinden (Verlust) der Hauskatze des Versicherten oder der Begleitperson, wenn die Abwesenheit mehr als 48 Stunden beträgt
- Unfall, Krankheit, Verschwinden oder Tod der für die Betreuung des Haustiers des Versicherten oder der Begleitperson vor der Abreise
- Unfall, Krankheit oder Tod des Haustiers, des Versicherten oder der Begleitperson, während der Reise
- Unfall, Krankheit, Verschwinden oder Tod der für die Betreuung des Haustiers des Versicherten oder der Begleitperson während der Reise.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die tatsächlichen Kosten für die Stornierung der Reise, der Miete von Gegenständen, der Aktivitäten sowie der Kurse/Ausbildung am Zielort bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Unfall und Krankheit, der/die nicht von einem Tierarzt festgestellt wurde und die keine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert
- Die Anwesenheit des Versicherten oder der Begleitperson ist für das Haustier am Wohnsitz nicht zwingend erforderlich.

2. Unvorhersehbare Ausgaben

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines unter Punkt 3.5.1.

Annullationskosten versicherten und genannten Ereignisses nicht in der Lage ist, seine Reise zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt anzutreten (**abgesagte oder verspätete Reise**) oder die Reise wie ursprünglich geplant fortzusetzen (**vorzeitige oder verspätete Rückkehr**).

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer trägt die unvorhersehbaren Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Transport (nicht im Zusammenhang mit der Rückkehr an den Wohnsitz) und Telefonkosten bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die besonderen Ausschlüsse für die Deckung von Stornogebühren unter Punkt 3.5.1.



3.6. Concierge-Service

1. Kontakt

Der Concierge steht dem Versicherten 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag für Anliegen im Zusammenhang mit einer Reise zur Verfügung.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 96
E-Mail	conciergeservices@europ-assistance.ch

2. Leistungsempfänger

Die Leistungsempfänger sind die Versicherten.

3. Anspruch auf den Concierge-Service

Der Anspruch auf den Concierge-Service entspricht der Gültigkeitsdauer des Jährlichen Reiseversicherungsvertrags.

4. Service-Leistungen

Der Versicherer vermittelt dem Leistungsempfänger verschiedene Arten von Concierge-Diensten im Zusammenhang mit Reisen, Gastronomie, Billettverkauf, Shopping, Kinderbetreuung, Alltagsleben, Wellness und Veranstaltungen. Wenn der Versicherte eine Anfrage stellt, bemüht sich der Versicherer ohne Ergebnisverpflichtung darum, dass diese entweder über ihn oder durch die Vermittlung des Versicherten an einen seiner Dienstleister oder Partner beantwortet wird.

5. Zahlungsbedingungen

Die Kosten und Gebühren für die gebuchten Produkte und Dienste werden vom Leistungsempfänger getragen.

Der Leistungsempfänger ist für die Bezahlung der gewünschten Leistungen sowie der eventuell anfallenden Gebühren bei Stornierung oder Nichtantritt verantwortlich. Die Abrechnung der Leistung wird direkt zwischen dem Versicherten und dem leistungserbringenden Drittanbieter abgewickelt.

6. Obliegenheiten der Leistungsempfänger

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, bei jeder Beantragung von Concierge-Services alles in seiner Macht Stehende zu tun, um seine Identität zu identifizieren.

Wenn die zur Identifizierung des Leistungsempfängers notwendigen Informationen unzureichend sind, hat der Versicherer das Recht, sich diese vom Versicherungsnehmer bestätigen zu lassen.

7. Ausschlüsse

Der Versicherer verweigert folgende Anträge auf Concierge-Dienste:

- Anträge, die gegen den Schweizer Rechtsrahmen oder ethische und moralische Normen verstossen;
- Anträge, die ausschliesslich auf Preisnachlässe abzielen;
- Anträge, die Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Personen oder in bestimmten Ländern unterliegen;
- Anträge, die gegen das geltende Recht im Erfüllungsland verstossen.

Wenn die Bearbeitung eines Antrags mehr als zwei Stunden erfordert, behält der Versicherer sich das Recht vor, den Antrag in diesem Zustand zu schliessen und den Leistungsempfänger über den Bearbeitungsstand zu informieren.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, Anträge, die er als unangemessen erachtet, ohne Begründung abzulehnen.





3.7. Dienstleistungen

1. Kontakt

Die Serviceline ist während der Reise 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag erreichbar.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 37
E-Mail	help@europ-assistance.ch

2. Kosten und Bezahlung

Die eventuellen Kosten und Gebühren, die durch die Inanspruchnahme der Untersuchungen und Gutachten der medizinischen Fachkräfte anfallen, gehen zu Lasten des Versicherten.

Die Telefongebühren gehen zu Lasten des Versicherten.

1. Reisevorbereitung

Info-Line & Travel Care

Die Info-Line dient als Kontaktstelle für alle Auskünfte in Bezug auf das Reiseziel des Versicherten. Die Service-Line gibt, basierend auf den vom EDA bereitgestellten Informationen, Auskünfte über die Sicherheitslage im Ausland, die Kontaktdaten der zuständigen Vertretungen in der Schweiz für Visumanträge, die Bestimmungen zur Aufenthaltsdauer sowie die Empfehlungen, die vor jeder Reise zu beachten sind.

2. Assistance während der Reise

Verlust/Diebstahl von Dokumenten und Mobiltelefonen

Im Falle des Verlusts von Reisedokumenten, Ausweispapieren, Schecks, Kreditkarten, Fahrkarten oder eines Telefons setzt der Versicherer den Versicherten mit dem zuständigen Lieferanten, Aussteller oder Anbieter in Verbindung.

Übermittlung von dringenden Nachrichten

Im Falle eines Notfalls oder Spitalaufenthaltes des Versicherten übermittelt der Versicherer auf Wunsch und mit der Zustimmung des Versicherten dringende Nachrichten an seine Familienangehörigen oder eine benannte Person und umgekehrt.

Unvorhersehbares Ereignis am Wohnsitz während der Reise

Im Falle einer Not- oder Gefahrensituation (Einbruch, nicht versorgtes Haustier, offen gelassene Türen, Brand, Wasserschäden) am Wohnsitz des Versicherten während seiner Reise, kann der Versicherte den Versicherer kontaktieren, um eine Assistance am Wohnsitz zu veranlassen. Die Kosten für die Abwendung der Gefahr oder der Notlage gehen jedoch zu Lasten des Versicherten.

3. Medizinische Assistance während der Reise

Erste Gesundheitsberatung / Beratung in Priorität

Die medizinischen Spezialisten der Serviceline besprechen mit der versicherten Person die nächsten Schritte der Behandlung.

Zweite medizinische Meinung

Das Team der Serviceline organisiert entweder einen direkten Termin mit einem Spezialisten oder, wenn die Dokumente ausführlich genug sind, eine zweite Sichtung der Dokumente und eine Beurteilung durch einen Spezialisten.

Im Falle einer zweiten Prüfung der Dokumente durch einen Spezialisten können die 15 Werkzeuge nicht eingehalten werden. Daher wird nach bestmöglichem Bemühen («best effort») verfahren.

Psychologische Betreuung

Im Falle eines Unfalls, eines Überfalls oder eines versuchten Überfalls, des Todes eines Familienmitglieds, eines Attentats oder einer Naturkatastrophe, die während der Reise zu einem psychologischen Trauma führen, stellt der Versicherer einen psychologischen Beratungsdienst zur Verfügung, der es dem Versicherten ermöglicht, bis zu 7 Tage nach der Reise telefonisch mit klinischen Psychologen Kontakt aufzunehmen.

